



SCHUTZKONZEPT

**Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der
Freien evangelischen Gemeinde Siegen-Mitte**

- I Einführung
- II Grundlegendes auf einen Blick
- III Ausführungen
 - × Verhaltenskodex (A)
 - × Verhaltensregeln (B)
 - × Fallbeispiele (C)
 - × Ablaufplan (D)
 - × Rollen und Aufgaben (E)
- IV Anhang
 - × Gesetzestexte
 - × Von allen Mitarbeitenden zu
Unterschreibendes



I EINFÜHRUNG

Unsere Gemeinde soll ein sicherer Ort sein

Als Freie evangelische Gemeinde Siegen-Mitte wollen wir Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie dazu befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst zu entwickeln. Dazu brauchen sie einen Ort, an dem sie sich sicher fühlen und der von vertrauensvollen Beziehungen geprägt ist. Zugleich ist unsere Gemeinde ein Ort, wo Kinder und Jugendliche ihre individuellen Bedürfnisse nach Distanz und ihre persönlichen Grenzen kommunizieren sollen und diese selbstverständlich respektiert werden.

Dieses Schutzkonzept dient dazu, den Kindern und Jugendlichen diesen Rahmen zu bieten und die Mitarbeitenden in diesem Bereich zu sensibilisieren. Als Gemeinde streben wir einen ehrlichen Umgang miteinander und eine Kultur der ehrlichen Reflexion an, in der auch Sexualität kein Tabu-Thema ist.

Nur so schaffen wir es, unsere Kinder und Jugendlichen sowie deren Mitarbeitende zu schützen. Angesichts vermehrter Berichte über Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft, schafft der Bund FeG mit der Initiative „Schützen und Begleiten“ ein Bewusstsein für diese Problematik innerhalb unserer Gemeinden und bringt das relevante Thema offensiv und fortlaufend zur Sprache. In Anlehnung an diese Initiative und dem in diesem Zusammenhang erstellten Begleitheft: „SCHÜTZEN UND BEGLEITEN, 5. Auflage, überarbeitet im April 2020“ wurde dieses Schutzkonzept im April 2023 erstellt und wird regelmäßig überarbeitet.



Gemeindeleitung der Freien evangelischen Gemeinde Siegen-Mitte e.V.



II GRUNDLEGENDES AUF EINEN BLICK

Innerhalb des Schutzkonzeptes werden verschiedene Personen und Begrifflichkeiten verwendet. Der Abschnitt dient dazu, einen kurzen Überblick über die wichtigsten Elemente zu erlangen.

SEXUELER MISSBRAUCH

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Wichtig: Es liegt auch dann Missbrauch vor, wenn der Wille des Kindes der sexuellen Handlung nicht entgegensteht, weil Kinder immer unterlegen sind und deshalb niemals zustimmen.

Wahrzunehmen ist, dass sexueller Missbrauch nicht erst dann geschehen ist, wenn es zu einer Vergewaltigung gekommen ist. Auch bei gesellschaftlich weniger geächtetem Verhalten liegt eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vor. Dazu gehört das unangemessene Reden über Sex, ein sexuell interessiertes oder motiviertes Ansehen, unpassende Berührungen wie Küsse oder Umarmungen. Auch Bemerkungen über die Attraktivität einer Person können übergriffig sein. Als Orientierung kann helfen, dass alles das als übergriffig gilt, was die andere Person auf ihre körperlichen Merkmale reduziert und nicht mehr als Gegenüber, sondern als Objekt betrachtet. In der Gesellschaft eindeutiger als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung anerkannt sind das Ansehen pornographischer Materials (wobei je nach Milieu und Alter dies gesellschaftlich manchmal schon als „normal“ bezeichnet wird), die körperliche Manipulation ohne Penetration, das Masturbieren im Beisein einer anderen Person, eines Kindes, der Zwang zur körperlichen Berührung und schließlich die Penetration, die genitale, anale oder orale Vergewaltigung.

VERTRAUENSPERSONEN

Die Gemeinde benennt - auf jeden Fall - eine weibliche und – am besten- auch eine männliche Vertrauensperson, die in der Gemeinde bekannt ist und an die sich Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende, Eltern und alle Besucher wenden können. Sie fungiert als Ansprechperson für Betroffene von sexueller Gewalt, aber auch für Personen, die Auffälligkeiten beobachten oder denen sich Betroffene offenbart haben. Diese Aufgaben übernehmen zurzeit Siegtraut Herder und N.N.

SCHUTZBEAUFTRAGTE PERSONEN

Die schutzbeauftragten Personen der Gemeinde sind für die Umsetzung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes und die dazugehörige Verwaltung zuständig. Sie sind Teil der Gemeindeleitung sowie Ansprechpartner der Vertrauensperson. Diese Aufgaben übernehmen zurzeit Christian Müller und Julia Bothe.

DER VERHALTENSKODEX

Alle Mitarbeitenden unterschreiben den sogenannten „Verhaltenskodex zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“.

DIE VERHALTENSREGELN

Die Mitarbeitenden in den jeweiligen Gruppen entwickeln mit unserer Unterstützung für ihre spezifischen Bedürfnisse und Gefährdungen passende Verhaltensregeln. Diese müssen von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden.

KOMMUNIKATION MIT MITARBEITENDEN

Im Rahmen von Teamsitzungen, Mitarbeitergesprächen und insbesondere bei der Einführung neuer Mitarbeitender wird der Schutz des Kindeswohls thematisiert und über verschiedene Kinderrechte informiert (insbesondere über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen). Darüber hinaus lernen sie



die Hilfsstrukturen der Gemeinde kennen. Diese beinhalten die verpflichtende Teilnahme an wichtigen Schulungen in bestimmten Zeiträumen.

FORTBILDUNG UND SCHULUNG DER MITARBEITENDEN

Die Mitarbeitenden werden regelmäßig durch Schulungsangebote und in Teamsitzungen zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ fortgebildet und mit der Thematik konfrontiert. Dadurch sind sie anhaltend sensibilisiert. Eine Teilnahme an einer speziellen externen Schulung (wie z.B. „Schützen und Begleiten“ des Bund FeG oder vergleichbare) ist mindestens alle zwei Jahre erforderlich.

ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

Alle Mitarbeitenden legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Dies wird von der Vertrauensperson der Gemeinde eingesehen, dokumentiert und nachgehalten, wann eine erneute Vorlage notwendig ist (alle drei Jahre).

SENSIBILISIERUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Innerhalb der unterschiedlichen Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit werden die Minderjährigen anhand spezifischer Angebote altersgerecht über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen informiert und sie kennen die Hilfsstrukturen in der Gemeinde. Jede Gruppe sollte dieses Thema mindestens alle zwei Jahre behandeln. Dies kann aber auch innerhalb der vorhandenen Themen und Programme eingebunden werden.

INFORMATION VON ELTERN

Wir schaffen regelmäßige Angebote (alle zwei Jahre), um mit Eltern ins Gespräch zu kommen. Hierbei geht es um Informationen rund um das Schutzkonzept und Sensibilisierung für das Thema Prävention vor sexuellem Missbrauch – aber auch insgesamt über die Kommunikation über Sexualität in Familien. Dies kann sowohl durch die Vertrauensperson, die Gemeindeleitung aber auch externe Beratungsstellen (bspw. BFeG) durchgeführt werden.

TRANSPARENZ FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

Der Verhaltenskodex wird an die Mitarbeitenden in schriftlich fixierter Form ausgeteilt, regelmäßig thematisiert, gut sichtbar an einer zentralen, für alle Gemeindebesucher zugänglichen Stelle im Gemeindehaus ausgehängt und auf der Homepage veröffentlicht.

ABLAUFPLAN

Die Gemeinde verfügt über einen Ablaufplan, der das Vorgehen im Falle eines Verdachtes und der Aufarbeitung von Gewalt regelt.

VERNETZUNG VOR ORT

Die Gemeinde ist mit Hilfsangeboten, Beratungsstellen und einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vernetzt. Eine Kontaktaufnahme erfolgt durch die Vertrauensperson der Gemeinde.



II AUSFÜHRUNGEN



A) VERHALTENSKODEX

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende/r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Kommunikationsklima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und den Text zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden gelesen (s. Anhang)

B) VERHALTENSREGELN

Diese werden im Konkreten mit den Mitarbeitenden der jungen Generation besprochen und abgestimmt.



C) FALLBEISPIELE

Diese Verhaltensregeln zeigen, anhand einzelner Beispiele, konkrete Situationen auf, in denen persönliche Grenzen im Sinne des Schutzkonzeptes überschritten werden. Sie sollen dazu dienen, sich der unterschiedlichen Situation bewusst zu sein und diese auf andere Situationen adaptieren zu können. Diese Auflistung ist keinesfalls vollständig. Namen sind frei gewählt und haben keinerlei Bezug auf mögliche bekannte Personen.¹

FALL 1

Im Jugendkreis begrüßen sich die Teilnehmenden mit einer Umarmung. Dir fällt auf, dass ein Junge die Mädchen besonders lange und intensiv in den Arm nimmt. Dazu kommt, dass du den Eindruck hast, dass nicht alle Mädchen dieses Begrüßungsritual besonders angenehm empfinden.

Beurteilung: Dass Jugendliche sich zur Begrüßung in den Arm nehmen, ist an sich nicht das Problem. Hier geht es um die Dauer der Umarmung und das Gefühl, dass hier ein Junge sein Bedürfnis nach Nähe und Zärtlichkeit versucht durch besonders intensive Begrüßungsrituale zu befriedigen.

Handlungsschritte: Du konfrontierst den Jugendlichen mit deinen Beobachtungen und sprichst mit ihm über Nähe und Distanz. Mach ihm unmissverständlich aber freundlich klar, dass du dieses Verhalten nicht dulden wirst. Wenn der Junge sein Verhalten nicht ändert, dann kannst du in einer Situation, in der du erneut eine zu heftige Umarmung beobachtest, das Mädchen fragen, ob es das OK findet und ihr die Möglichkeit geben, Grenzen aufzuzeigen.

FALL 2

Die neunjährige Emma hat auf ihrer ersten Jungscharfreizeit Heimweh. Ein Mitarbeiter nimmt sie auf den Schoß und versucht sie, zu trösten.

Beurteilung: Dass ein Kind Heimweh hat, kann auf einer Freizeit vorkommen. Allerdings geht es nicht, dass ein Mann eine Teilnehmerin auf den Schoß nimmt, um sie zu trösten. Wichtig: Die Aufgabe, dem Mädchen Trost zu spenden, hat eine Mitarbeiterin. Eine weitere Problematik ist das Auf-den-Schoß-Nehmen. Zum einen darf die Zuneigung und Zärtlichkeit nicht von der Mitarbeitenden ausgehen, sondern wenn, dann nur von dem Kind selbst. Zum anderen ist der Schoß ein zu intimer Ort, um zu trösten. Es ist möglich, Emma zu bitten, sich danebenzusetzen.

Wichtig: Das Geschehen muss an einem öffentlichen und einsehbaren Ort geschehen, also nicht im Zimmer der Mitarbeiterin. Und: Die Situation muss im Kreis der Mitarbeitenden angesprochen werden. Ebenso sollten die Eltern von Emma nach der Freizeit informiert werden, dass ihr Kind Heimweh hatte und sie von einer Mitarbeiterin getröstet wurde.

FALL 3

Bei der wöchentlichen Jungscharstunde springt die elfjährige Anna dem 35-jährigen Mitarbeiter Mark im Stuhlkreis jedes Mal auf den Schoß und fängt an, sich anzuschmiegen. Mark ist dies unangenehm, allerdings traut er sich nicht, Anna abzuweisen, weil er dann Angst hat, sie würde sich von der Gruppe zurückziehen.

Beurteilung: Es gibt immer wieder Kinder, die die Nähe zu Mitarbeitenden suchen und ein gestörtes Nähe-Distanz-Empfinden haben. In diesem Fall muss Mark Anna seine Grenzen klar machen. Er möchte nicht, dass Anna ihm auf den Schoß springt, also muss er ihr das bestimmt, aber freundlich sagen. Nur so hat Anna die Möglichkeit, zu lernen, dass es gut ist, nicht alles mit sich machen zu lassen und die eigenen Grenzen wahrzunehmen und auch zu äußern. Mark kann so zu einem Vorbild für Anna werden. Die Angst von Mark, dass Anna nicht mehr in die Gruppe kommt, ist unbegründet. Nicht selten wollen Kinder in diesen

¹ Beispiele sind entnommen: „SCHÜTZEN UND BEGLEITEN, 5. Auflage, überarbeitet im April 2020, S. 20



Situationen die Erwachsenen testen, ob sie alles mit sich machen lassen, oder ob man sich auf sie verlassen kann.

FALL 4

Bei einem Geländespiel werden alle Kinder von Mitarbeitenden auf Schmuggelware hin durchsucht.

Beurteilung: Leibesvisitationen sind absolut tabu. Egal, ob das spielerisch geschieht oder vielleicht bei einem ernsthafteren Fall (wenn man z.B. auf der Suche nach Diebesgut ist). In beiden Fällen ist es absolut verboten. Die Gefahr, dass das Schamgefühl eines Kindes oder Jugendlichen verletzt wird, ist groß. Zusätzlich setzt sich der Mitarbeitende der Gefahr aus, dass ihm unterstellt wird, Kinder oder Jugendlichen „anzufassen“.

Wichtig: Geländespiele sind so zu organisieren, dass Schamgrenzen eingehalten werden.

FALL 5

Der 19-jährige Mitarbeitende Nico massiert auf einer Jugendfreizeit die 16-jährige Teilnehmerin Tanja den Rücken.

Beurteilung: So oft dies auf Freizeiten geschieht und wie harmlos es auf den ersten Blick auch wirkt, dieses Verhalten von Nico geht gar nicht. Es kommt auch nicht darauf an, wer in dieser Situation wie viel Klamotten trägt. Nico ist Mitarbeiter und Tanja ist eine Schutzbefohlene. In diesem Fall spielen auch Altersgrenzen keine Rolle.

Begründung: Nico kann nicht beurteilen, was er bei Tanja auslöst. Vielleicht ist Tanja in Nico unsterblich verliebt und genießt seine Nähe. Ohne sich dabei etwas zu denken, löst Nico in Tanja Gefühle aus, die er nicht wieder einfangen kann. Auch weiß Nico nicht, was Tanja in ihrem bisherigen Leben bereits für Erfahrungen mit körperlicher Nähe gemacht hat. Und: Nico setzt sich der Gefahr aus, beschuldigt zu werden, Tanja angefasst zu haben.

FALL 6

Bei einem Geländespiel auf einer Jungscharfreizeit werden zwei 13-jährige Jungen für zwei Stunden an einem Baum gefesselt, weil sie versucht haben, im feindlichen Lager eine Fahne zu klauen.

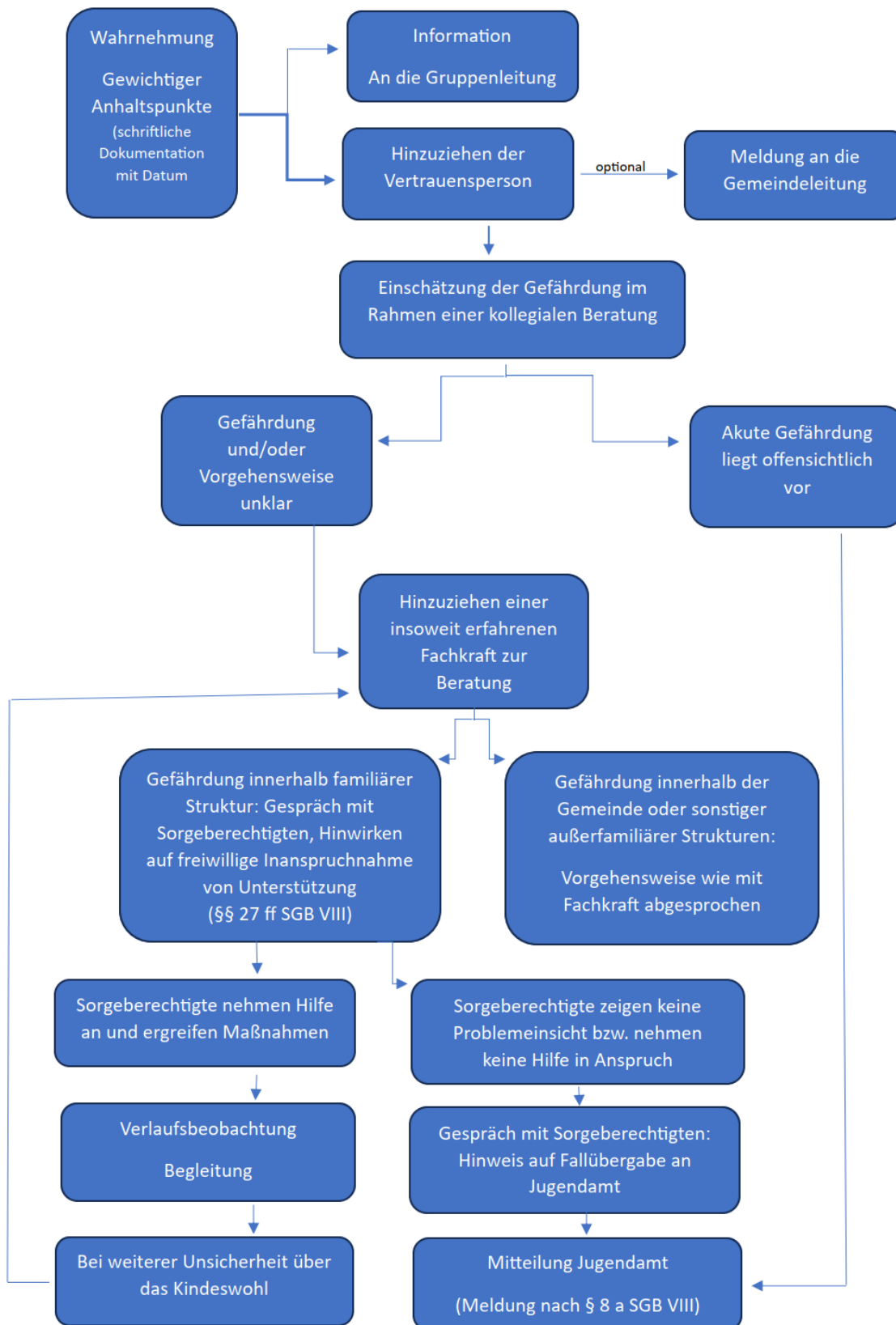
Beurteilung:

Auch dieses Beispiel klingt für viele harmlos, weil sie es bereits oft erlebt haben. Aber Fesseln ist eine Freiheitsberaubung, auch wenn dies im Spiel geschieht. Zwei Stunden sind in keiner Weise als spielerisch angemessen zu bezeichnen. Dazu kommt, dass das Fesseln eine Gefahr für die Gesundheit darstellt. Die Kinder müssen sich nur unglücklich versuchen, zu befreien, und schon besteht die Gefahr, dass sie sich schwerwiegend verletzen. Hinzu kommt die psychische Belastung, denen die Kinder ausgesetzt sind.



D) ABLAUFPLAN

Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (KWG) nach §8a SGB VII





E) ROLLEN UND AUFGABEN

VERTRAUENSPERSONEN

- Überprüfung und Dokumentation der polizeilichen Führungszeugnisse, Erinnerung an erneute Vorlage, Hinweis an neue Mitarbeitende
- Kontakt zu externen Fachkräften
 - „insoweit erfahrenen Fachkraft“
 - Jugendamt und/oder regionale Beratungsstellen
 - Beratungsnetzwerk Schützen und Begleiten Bund FeG
- Abstimmung mit Gemeindeleitung, sofern kein Verdacht innerhalb der Leitungsstruktur besteht
- Ansprechperson für Mitarbeitende, Gruppenleitungen und mögliche Opfer
- **Wahrung der Objektivität, Bewusstsein für unterschiedliche Täter-Opfer-Rollen, Bewusstsein für Tatbestand der Verleumdung**

GEMEINDELEITUNG

- Benennt mindestens eine (dann eine weibliche), im besten Fall zwei, Vertrauenspersonen
- Stellt eine, im besten Fall zwei, Ansprechpartner innerhalb der GL (am besten beide Geschlechter vertreten)
- Hält Kontakt zu Gruppenleitungen
- Arbeitet eng mit den Vertrauenspersonen zusammen
- Überprüft die Umsetzung des Konzepts immer wieder
- Unterzieht das Konzept einer regelmäßigen Überarbeitung
- Übernimmt bei konkreten Vorfällen die Kommunikation nach intern und extern
- Übernimmt bei konkreten Vorfällen den direkten Kontakt zu rechtlichen Vertretern

GRUPPENLEITUNG

Die Gruppenleitung hat für die Mitarbeitenden ihrer Gruppe und für sich selbst folgende Aspekte im Blick:



Verhaltenskodex

- Untersreiben und einhalten (jeder neue Mitarbeitende)
- Im Team besprechen (jährlich)

Führungszeugnis

- Alle drei Jahre einzuholen
- bei kurzfristigen oder einmaligen Einsätzen von Mitarbeitenden: Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben lassen

Schulungen

- Teilnahme an einer Schulung zum Thema Kinderschutz (alle zwei Jahre)
- Verbindliche Einladung an Mitarbeitende im Team
- Dokumentation der Teilnahme an Schulungen
- Teilnahme an internen Schulungen für Mitarbeitende

Haltung

- Offene aber sensible Selbstreflexion
- Zugewandtes, aktives Zuhören
- Fordern von Reflexionen im Team



MITARBEITENDE

Verhaltenskodex

- Unterschriften (als neue arbeitende Person) und einhalten

Führungszeugnis

- Alle drei Jahre vorzulegen
- bei kurzfristigen oder einmaligen Einsätzen von Mitarbeitenden: Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben

Schulungen

- Teilnahme an einer Schulung zum Thema Kinderschutz (alle zwei Jahre)
- gewichtige Anhaltspunkte dokumentieren und Gruppenleitung informieren

Haltung

- Offene aber sensible Selbstreflexion
- Zugewandtes, aktives Zuhören
- Als Teammitglied/ in der Interaktion mit Kindern und Jugendlichen, ein konstruktives Gegenüber und Vorbild sein



ANHANG

GESETZTEXTE

SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH

(VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der

beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen,

dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem



Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

(Auszug)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

STRAFGESETZBUCH

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle

Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

STGB § 176 SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag



verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

3a im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,

2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder

3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

GRUNDGESETZ

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundgesetz Artikel 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit,

soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.



(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich

Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in

Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer

Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines

Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger

Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer

Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer

Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographi-

scher Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch

Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen

Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der

Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel



VON ALLEN MITARBEITENDEN ZU
UNTERSCHREIBEN



VERHALTENSKODEX

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende/r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und den Text zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden gelesen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund halte ich mich an o.g. Grundsätze:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift



VEREINBARUNG / SCHUTZAUFTRAG

Vorschlag für eine Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII –
Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – und 72 a KJHG/SGB VIII – Persönliche Eignung –

1 Vereinbarungspartner

Zwischen der Stadt/dem Landkreis

(Jugendamt - im folgenden „Jugendamt“)

(freier Träger - im folgenden „Träger“)

wird folgende Vereinbarung geschlossen zur Umsetzung des

- § 8a Abs. II KJHG (SGB VIII)

- § 72 a KJHG (SGB VIII)

(zutreffendes ankreuzen)

2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung umfasst folgende Einrichtung(en) des Trägers:

(ggf. Beiblatt benutzen)

- alle Tätigkeitsbereiches des Trägers.

3 Zusammenarbeit bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

3.1 Kindeswohlgefährdung

Jugendamt und Träger verpflichten sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Anbieter betreuten Kindes oder Jugendlichen zusammen zu arbeiten, um diese abzuwenden. Eine „Kindeswohlgefährdung“, ist die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauch.

3.2 Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der Träger wird bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung dafür Sorge tragen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte in anonymisierter oder pseudonymisierter Form abgeschätzt wird. Hierzu benennt das

Jugendamt folgende besonders geeignete Fachkraft als Ansprechperson für den Träger:

(Name, Kontaktdaten, Vertretung)



3.3 Weitere Mitwirkung

Der Träger wird im Rahmen der Beratungsergebnisse weiterhin:
Sachverhaltsklärungen begleiten und unterstützen.

die Betroffenen soweit sinnvoll und möglich zu beraten um die Gefährdung abzuwenden.

die Personendaten der Betroffenen auch ohne deren Einverständnis aufdecken, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung

erforderlich ist. Eine ggf. erforderliche Information des Familiengerichtes liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

3.4 Dokumentation

Der Träger dokumentiert in nachvollziehbarer Form die Gefährdungshinweise und seine diesbezüglichen Tätigkeiten.

Das Jugendamt dokumentiert alle gemeinsamen Tätigkeiten und Beratungsergebnisse.

4 Persönliche Eignung von Fachkräften

4.1 Überprüfung der persönlichen Eignung

Der Träger stellt durch die Einholung von Führungszeugnissen sicher, dass er keine gem. § 72 a KJHG-SGB VIII einschlägig

vorbefrahten Personen als Angestellte beschäftigt, die direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben.

4.2 Umsetzungszeitraum

Die Einholung von Führungszeugnissen erfolgt bis:

_____ (Datum)

4.3 Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen wird ein entsprechendes Führungszeugnis eingeholt.

4.4 Turnusmäßige Überprüfung

Danach erfolgt die Vorlage entsprechender Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

4.5 Kosten

Die entstehenden Kosten und Aufwendungen erstattet das Jugendamt.

5 Gültigkeit

Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie ist beiderseits jederzeit widerrufbar.

Ort, Datum

Jugendamt

Träger



BESCHEINIGUNG ZUR BEANTRAGUNG DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Briefkopf/Name und Anschrift des Verbandes

Freie evangelische Gemeinde Siegen-Mitte e.V.
Friedrichstraße 83-85
57072 Siegen

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Geburtsdatum und Geburtsort

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

(Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation



DOKUMENTATION ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

**DOKUMENTATION DER EINSICHTNAHME IN ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE EHRENAMTLICHER
DES FREIEN TRÄGERS DER JUGENDHILFE XY GEMÄSS § 72A SGB VIII**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach drei Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeitenden Nachname des/der Mitarbeitenden

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur
Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der Mitarbeitenden



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen:

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum und Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden